

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKnU 30/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 20. November 1973

U r t e i l

Amtsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 20. November 1973
durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h ,
die Richter M a y und R a u s c h e r
und die ehrenamtlichen Richter
S c h ö n f e l d und M e l z e r
für Recht erkannt:

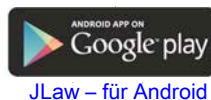
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 5. Oktober 1972 aufgehoben, soweit
es die Überbrückungshilfe und das Sterbegeld be-
trifft; insoweit wird die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg
vom 12. Mai 1971 als unzulässig verworfen. Im
übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin ist die Witwe des am 29. Juli 1965 verstorbenen früheren Bergmannes Wilhelm Sch. (Sch.). Diesem hatte die beklagte Bergbau-Berufsgenossenschaft wegen einer als Berufskrankheit anerkannten Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) die Verletztenrente zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. gewährt.

Nach dem Tode Sch.'s versagte die Beklagte auf Grund eines nach Leichenöffnung erstatteten Gutachtens des Prof. Dr. K. mit zustimmender Äußerung des Staatlichen Gewerbearztes in Bochum der Klägerin Witwenentschädigung: Sch. sei mit einer ernsthafte Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit an den Folgen eines Bronchialkrebses mit Tochtergeschwülsten u.a. im Gehirn gestorben (Bescheid vom 28. Juni 1967).

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin zwar nicht in erster Instanz vor dem Sozialgericht (SG) – das weitere medizinische Gutachten von Prof. Dr. W. und Prof. Dr. B., Heidelberg, eingeholt hatte –, wohl aber in zweiter Instanz vor dem Landessozialgericht (LSG) – das als weiteren medizinischen Sachverständigen Dr. W. gehört hatte – Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 5. Oktober 1972 hat das LSG die Beklagte unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheides und des Urteils des SG verurteilt, der Klägerin Sterbegeld, Überbrückungshilfe und Witwenrente zu gewähren. In der Begründung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

heißt es: Es sei nicht offenkundig im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), daß der Tod Sch.'s mit der bei ihm anerkannt gewesenen Silikose nicht in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe. Eine ernsthafte, nicht nur ganz entfernt liegende Möglichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), daß der Tod durch die anerkannte Berufskrankheit mitverursacht worden sei, sei anzunehmen, wenn namhafte ärztliche Sachverständige einleuchtende Möglichkeiten eines solchen ursächlichen Zusammenhangs darlegten. Prof. Dr. B. habe überzeugend die Möglichkeit dargetan, daß sich der Bronchialkrebs im Zusammenhang mit dem infolge der anerkannten Berufskrankheit chronisch krankhaften Organsystem entwickelt habe; auch könne nach Dr. W. aus einer silikotischen Lungennarbe ein "Reizkrebs" entstehen. Es bestehe also eine naheliegende Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Silikose und Tod des Versicherten, zumal auch die Silikose den Abbau cancerogener Stoffe gehemmt haben könne. Schließlich könne die Früherkennung des Krebses durch die Silikose behindert worden sein.

Das LSG hat die Revision zugelassen, und die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie bringt vor: Die Frage, ob die Silikose, - im Sinne der Rechtsprechung des BSG - den Tod des Versicherten mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht mitverursacht habe, müsse trotz des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO zur Diskussion gestellt werden können. Von einer ernsthaften Möglichkeit der Kausalität zwischen Berufskrankheit und Tod sollte nur gesprochen werden, wenn eine solche Möglichkeit ganz allgemein zum wissenschaftlichen Erfahrungsgut geworden sei. Theoretisch denkbar sei alles. Die Tat-

- 4 -



- 4 -

sache, daß gelegentlich Zusammenhänge zwischen einer silikotischen Schwielen und einem Lungenkrebs medizinisch anerkannt worden sei, sei einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Die Schlüssigkeit der Gutachten des Prof. Dr. B. und des Dr. W. sei fraglich; diese Gutachten zeigten Schwächen. Die Möglichkeit, daß der Krebs bei Sch. früher operiert worden wäre, wenn die Silikose der Früherkennung nicht entgegengestanden habe, liege weit entfernt.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zulässig und weist darauf hin, daß auch Prof. Dr. Sch. und Dr. R. von den Städtischen Krankenanstalten des Klinikums Essen der Ruhr-Universität Bochum in einer nahezu gleichliegenden Streitsache im Jahre 1971 die medizinischen Auffassungen Prof. Dr. B. und Dr. W. geteilt hätten.

II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist nach § 589 Abs. 1 RVO an die Hinterbliebenen eines Versicherten neben Sterbegeld und Überbrückungshilfe vom Todestag an Witwenrente zu gewähren. Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 aaO steht dem Tod durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten gleich,

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer als Berufs-
krankheit anerkannten Quarzstaublungenenerkrankung (Nr. 34
der Anlage zur 6. Berufskrankheitenverordnung -BKVO-) um 50 oder mehr vom Hundert gemindert war. Das war vor-
liegend der Fall; der silikosekranke Ehemann bezog von
der Beklagten die Verletztenrente in Höhe von 50 v.H. der
Vollrente. Der von der Klägerin erhobene Entschädigungs-
anspruch kann sonach nur dann unbegründet sein, wenn der
Tatbestand des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO gegeben wäre. Nach
dieser Vorschrift gilt Satz 1 aaO nicht, wenn offenkundig
ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursäch-
lichem Zusammenhang steht. Die Beklagte hält die Entschei-
dung des LSG für unzutreffend, weil es zum einen die recht-
liche Tragweite der im Rahmen des § 589 Abs. 2 RVO anzu-
wendenden Kausalitätsgrundsätze verkennt und weil es zum
anderen die Gutachten der medizinischen Sachverständigen
nicht richtig gewürdigt habe. Beides trifft nicht zu.

Der Angriff der Beklagten auf die vom Berufungsgericht für
anwendbar erachtete Kausalnorm ist nicht gerechtfertigt.
Wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl. z.B. SozR
Nr. 4 zu § 589 RVO), liegen die Voraussetzungen des
Begriffs "offenkundig" im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2
RVO dann vor, wenn die Berufskrankheit den Tod mit einer
jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlich-
keit nicht erheblich mitverursacht oder doch um wenigstens
ein Jahr beschleunigt hat; eine nur ganz weit entfernt
liegende Möglichkeit dafür, daß die Berufskrankheit den
Tod verursacht oder um ein Jahr beschleunigt hat, schließt
freilich das offenkundige Fehlen eines Kausalzusammenhangs
im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 aaO nicht aus.

Die Prüfung des angefochtenen Urteils hat ergeben, daß das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

LSG die Frage, wann offenkundig kein Kausalzusammenhang zwischen Tod und Berufskrankheit gegeben ist, nicht anders als der erkennende Senat beantwortet hat. Das LSG hat herausgestellt, daß im Rahmen des § 589 Abs. 2 RVO ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden müsse, vielmehr eine ernsthafte Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genüge; im konkreten Fall liege die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs auch nicht nur ganz entfernt. Die Auffassung der Beklagten, daß im Rahmen der Prüfung der in der medizinischen Wissenschaft vertretenen Auffassungen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nur dann nicht als ganz entfernt liegend angesehen werden könne, "wenn sie ganz allgemein zum wissenschaftlichen Erfahrungsgut geworden ist", hat das LSG zu Recht abgelehnt. Wäre die Auffassung der Beklagten richtig, so würde die in § 589 Abs. 2 RVO zugunsten der Hinterbliebenen berufskrankter Versicherter aufgestellte und nur in engsten Grenzen widerlegbare Vermutung der Kausalität zwischen Berufskrankheit und Tod des Versicherten umgangen und an seiner Stelle die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gefordert.

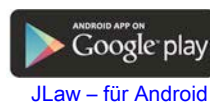
Die Beklagte kann aber auch mit ihrer Rüge, das LSG habe die ihm vorliegenden Gutachten medizinischer Sachverständiger unrichtig gewürdigt, nicht durchdringen. Diese Rüge kann nur dahin verstanden werden, daß das LSG fehlerhaft verfahren sei. Allerdings hat die Beklagte nicht gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die verletzte Verfahrensrechtsnorm bezeichnet. Selbst wenn davon ausgegangen würde, daß die Beklagte mit ihren umfangreichen Angriffen gegen die vom LSG vorgenommene Wertung der medizinischen Gutachten eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 128 Abs. 1 SGG habe rügen wollen, könnte sie mit ihnen nicht durchdringen. Zwar ist richtig, daß die wegen abweichender medizinischer Auffassungen gegebene Erörterungsbedürftigkeit der Frage des Kausalzusammenhangs nicht bereits die Schlußfolgerung erlaubt, daß es sich nicht um eine nur ganz entfernt liegende Möglichkeit der Kausalität handeln könne. Solches hat das LSG indessen nicht behauptet. Richtig ist ferner, daß sich nicht schon durch den bloßen Hinweis auf die Meinung "namhafter ärztlicher Sachverständiger" verneinen läßt, daß die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs nur ganz weit entfernt liegt. Das LSG hat sich jedoch nicht auf einen solchen globalen Hinweis auf die Meinung "namhafter Sachverständiger" beschränkt, sondern die vorliegenden ärztlichen Gutachten im einzelnen unter Auseinandersetzung mit den dort vertretenen Auffassungen eingehend gewürdigt. Dabei hat das LSG diese Auseinandersetzung nicht nur auf die von ihm selbst gehörten gerichtlichen Sachverständigen beschränkt, sondern auch auf die Auffassungen ausgedehnt, die der medizinische Gutachter der Beklagten Prof. Dr. K. vertritt. In Würdigung aller dieser Gutachten ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß die unter dem Begriff des Reizkrebses zusammenzufassenden Möglichkeiten einer Krebsentstehung aus einer silikotischen Narbe, auf Grund einer Metaplasiepräkanzerose oder unter dem anhaltenden Einfluß von Gewebszerfallprodukten nicht lediglich auf theoretischen Überlegungen beruhen, sondern im Einzelfall einen Kausalzusammenhang nach dem Stande der wissenschaftlich vertretenen Lehrmeinungen sogar wahrscheinlich machen können. Diese auf Grund eigener Würdigung und Auseinandersetzung mit den medizinischen Auffassungen gewonnene Überzeugung des LSG läßt keine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung erkennen.

Gleichwohl ist die Revision der Beklagten nicht in vollem



- 8 -

Umfang unbegründet. Sie hat zu Recht gerügt, daß die Berufung gegen das Urteil des SG gemäß § 144 Abs. 1 SGG nicht zulässig war, soweit sie die Ansprüche der Klägerin auf Sterbegeld und Überbrückungshilfe betraf; beim Sterbegeld nach § 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO handelt es sich um eine einmalige Leistung im Sinne der Nr. 1 des § 144 Abs. 1 SGG, bei der Überbrückungshilfe (§ 591 RVO) allenfalls um wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten im Sinne der Nr. 2 aaO. Soweit es diese beiden Leistungen betrifft, war daher auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig zu verwerfen.

Im übrigen aber war die Revision der Beklagten unbegründet und daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)